



## **Häufig gestellte Fragen (FAQ)**

**Stand: 29.04.2024**

Die Auflistung der FAQ wird laufend ergänzt. Bitte rufen Sie daher die aktuellste Version auf unserer Homepage ([www.lfp.bayern.de/gutepflege](http://www.lfp.bayern.de/gutepflege)) ab.

Nähere Ausführungen und Kriterien zu den in der Förderrichtlinie genannten Maßnahmen und Beispielen werden nach und nach in Form von Steckbriefen erarbeitet und auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie auch die FAQ aus förderrechtlicher Sicht.

### **Pflegefachliche Fragen im Überblick:**

1.	Welche Zielgruppen sollen mit dem Projekt angesprochen werden? .....	2
2.	Wie groß darf der soziale Nahraum sein? Kann darunter bspw. auch die Verwaltungsgemeinschaftsebene oder Kreisebene gefasst werden? .....	2
3.	Bezieht sich die Bedarfssituation auf den Landkreis, eine Stadt bzw. auf eine Gemeinde?.....	2
4.	Kann der Zuwendungsempfänger (bspw. der Landkreis), z. B. zur Schaffung pflegepräventiver Angebote, mehreren Gemeinden ein Angebot machen? .....	2
5.	Ist die Einbindung von Ehrenamt verpflichtend? .....	3
6.	Gibt es zu den in der Förderrichtlinie „GutePflegeFÖR“ unter Teil 1, Nr. 2 benannten Beispielen schon nähere Ausführungen und Kriterien? .....	3
7.	Fragen rund um das Thema „Etablierung von GutePflege-Lotsen in den Kommunen und deren Unterstützung“ .....	3
8.	Fragen rund um das Thema „Schaffung von Pflegekrisendiensten“ .....	4
9.	Fragen rund um die Themen „Konzeptionelle Stärkung und Weiterentwicklung der Angebote von Verhinderungspflege, der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege“ .....	5
10.	Fragen rund ums Thema „Schaffung von pflegepräventiven Angeboten“ .....	6
11.	Fragen rund ums Thema „Vernetzung pflegerischer Angebote verschiedener Leistungserbringer“ .....	6
12.	Fragen rund ums Thema „Aufbau und Begleitung von Genossenschaften in Pflegekontexten“ .....	6

## **1. Welche Zielgruppen sollen mit dem Projekt angesprochen werden?**

Gemäß der Förderrichtlinie GutePflegerFör (Teil 1, Nr. 2.) sollen die Projekte pflegebedürftigen Menschen (SGB XI), von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen sowie deren An- und Zugehörigen zur Stärkung der häuslichen Pflege zu Gute kommen. Dies schließt jüngere pflegebedürftige Menschen und auch Menschen mit einer Schwerbehinderung mit ein.

Maßnahmen sind am Bedarf der jeweiligen Zielgruppen orientiert zu planen und durchzuführen. Die Zielgruppen sowie der Bezug zu den geplanten bedarfsorientierten Maßnahmen sind im Konzept konkret zu beschreiben. Diese können sowohl bedarfsgerechte Hilfs- und Entlastungsangebote als auch Präventionsangebote umfassen.

## **2. Wie groß darf der soziale Nahraum sein? Kann darunter bspw. auch die Verwaltungsgemeinschaftsebene oder Kreisebene gefasst werden?**

Die GutePflegerFör macht hierzu keine konkreten Vorgaben. Folgende Definition kann Orientierung geben: „Der soziale Nahraum ist nicht statisch, sondern entwickelt sich kontinuierlich weiter. Dabei kann der soziale Nahraum sehr unterschiedlich sein, es kann urban oder dörflich strukturiert, weitläufig oder verdichtet sein. Der soziale Nahraum geht über die Wohnung hinaus, ist das Wohnumfeld, in dem Menschen ihr tägliches Leben gestalten, sich versorgen und ihre sozialen Kontakte pflegen.“

Aus pflegefachlicher Sicht empfiehlt es sich, den sozialen Nahraum am jeweiligen Bedarf orientiert zu wählen, damit Konzepte umsetzbar sind bzw. „funktionieren“ können. Daher sollte der soziale Nahraum im Konzept konkret dargestellt werden.

## **3. Bezieht sich die Bedarfssituation auf den Landkreis, eine Stadt bzw. auf eine Gemeinde?**

Die Bedarfssituation bezieht sich auf den sozialen Nahraum bzw. das „Einzugsgebiet“, worauf der Antragstellende bei der Beschreibung von Bedarfen Bezug nimmt. Die geplanten Maßnahmen und Angebote sollten dem zuvor festgestellten Bedarf der Menschen im sozialen Nahraum entsprechen. Die jeweilige Bedarfssituation muss im Konzept konkret dargelegt werden.

## **4. Kann der Zuwendungsempfänger (bspw. der Landkreis), z. B. zur Schaffung pflegepräventiver Angebote, mehreren Gemeinden ein Angebot machen?**

Die Vernetzung und Kooperation von Gemeinden bzw. interkommunale Zusammenarbeit ist ausdrücklich erwünscht. Wichtig ist, dass bereits im Konzept dargelegt wird, wie die interkommunale Zusammenarbeit mit Blick auf das Projekt gestaltet und verstetigt werden soll (Warum Was konkret geplant ist und Wer die Angebote nutzen möchte bzw. schließlich nutzen wird).

## **5. Ist die Einbindung von Ehrenamt verpflichtend?**

Der Bereich Ehrenamt sollte bei der Planung und Umsetzung der Projekte grundsätzlich mitgedacht werden. Bereits bestehende ehrenamtliche Strukturen sollten, wo sinnvoll und möglich, in die Projekte mit einbezogen sowie ggf. Synergieeffekte genutzt werden.

Der Auf- und Ausbau von ehrenamtlichem Engagement ist grundsätzlich wünschenswert, stellt jedoch keine Zuwendungsvoraussetzung der Richtlinie dar.

## **6. Gibt es zu den in der Förderrichtlinie „GutePflegeFÖR“ unter Teil 1, Nr. 2 benannten Beispielen schon nähere Ausführungen und Kriterien?**

Nähere Ausführungen und Kriterien zu den in der Förderrichtlinie genannten Beispielen werden nach und nach in Form von Steckbriefen erarbeitet.

Grundsätzlich gilt: Im Hinblick auf die konzeptionelle Ausgestaltung der Maßnahmen zu den Fördergegenständen sind die Kommunen weitgehend frei. Wichtig ist, dass die Konzepte auf die jeweiligen Bedarfe vor Ort bzw. in den Kommunen ausgerichtet werden.

Im Rahmen eines Antrages auf Förderung sind die ermittelte Bedarfssituation sowie die daraus abgeleiteten geplanten Maßnahmen konkret und nachvollziehbar im Konzept darzulegen. Die Beschreibung der Bedarfssituation im sozialen Nahraum soll zu folgenden Punkten Auskunft geben:

- Geografischer Bezug des Projektes auf einen sozialen Nahraum und wie viele Menschen dieser umfasst
- Angaben zu Einwohnerzahlen und Altersstruktur: Aktuelle Zahlen und Prognosen. Bei fehlenden Daten auf Gemeindeebene bitte auf Daten der Kreisebene zurückgreifen. Nutzen Sie hierfür folgendes Portal: <https://www.pflegebedarf2050.bayern.de>
- Angaben zur Zahl der Pflegebedürftigen nach Leistungsbezug und nach Pflegegrad: Aktuelle Zahlen und Prognosen. Bei fehlenden Daten auf Gemeindeebene bitte auf Daten der Kreisebene zurückgreifen. Nutzen Sie hierfür folgendes Portal: <https://www.pflegebedarf2050.bayern.de>
- Falls vorhanden, nutzen Sie gerne auch weitere eigene erhobene Daten der Kommune zur Darstellung der Situation vor Ort
- Ggf. Besonderheiten vor Ort, die Einfluss auf die Zahlen haben können
- Darstellung der Bedarfssituation / Versorgungslücken mit Bezugnahme zu den geplanten Maßnahmen

## **7. Fragen rund um das Thema „Etablierung von GutePflege-Lotsen in den Kommunen und deren Unterstützung“**

Konzepte zur „Etablierung von GutePflege-Lotsen“ sind auf die jeweiligen Bedarfe vor Ort bzw. in den Kommunen auszurichten. In der konkreten Ausgestaltung der Konzepte sind Kommunen weitgehend frei. GutePflege-Lotsen können sich dabei an den Gemeindegewerkschaft-Konzepten orientieren.

- Was kann gefördert werden?
  - Gefördert werden kann die Etablierung von GutePfleger-Lotsen als Ansprechpartner in dem im Konzept festgelegten sozialen Nahraum und ihres Unterstützungsangebots vor Ort, hier insbesondere:
    - die Erhebung des Unterstützungsbedarfs der im Konzept definierten Zielgruppen
    - die einmalige oder dauerhafte Beratung und Begleitung der Anfragenden, auf Wunsch auch in der eigenen Häuslichkeit
    - die Unterstützung zur Erlangung von Leistungen und Hilfen
    - die kurzfristige Übernahme von Tätigkeiten, zu deren selbstständiger Durchführung der Pflegebedürftige auch durch Beratung und Unterstützung nicht befähigt werden kann und für die vor Ort kein anderweitiges professionelles oder ehrenamtliches Hilfsangebot zur Verfügung steht
    - das Aufdecken struktureller Versorgungslücken
    - die Vernetzung der Akteure im sozialen Nahraum zur Verbesserung der Versorgungsstruktur der Pflegebedürftigen jeden Alters und der pflegenden An- und Zugehörigen
    - die Initiierung, Koordinierung und Begleitung von ehrenamtlichem Engagement
    - die Organisation und Durchführung pflegepräventiver Angebote (z. B. präventive Hausbesuche)

## 8. Fragen rund um das Thema „Schaffung von Pflegekrisendiensten“

Kommunen sind in der konkreten Ausgestaltung zur „Schaffung von Pflegekrisendiensten“ weitgehend frei. Bestehende Konzepte können als Orientierung dienen, müssen bei der Ausgestaltung aber auf die jeweilige Bedarfssituation vor Ort angepasst werden.

- Was kann gefördert werden?
  - Gefördert wird die Etablierung von Pflegekrisendiensten
  - Kerngedanke von Pflegekrisendiensten:
    - Pflegekrisendienste bieten schnelle und unkomplizierte Unterstützung für die Angehörigen bei akuten und schwierigen Situationen in der pflegerischen Versorgung zu Hause.
    - Der Pflegekrisendienst übernimmt in diesem Zeitraum, wenn kein anderer Dienst zur Verfügung steht, Leistungen der Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung oder aber auch die mentale Unterstützung der Angehörigen. Aber auch bei anderen „Lücken“, wenn pflegende Angehörige wegen Krankheit oder Quarantäne nicht mehr ihre Angehörigen versorgen können, übernimmt der Pflegekrisendienst kurzfristig die pflegerische Versorgung der Patienten und die Unterstützung der Angehörigen.
- Konzeptionelle Eckpunkte:
  - Die Versorgung wird nur als Überbrückung bis zur Aufnahme in die Regelversorgung, bspw. im Rahmen eines ambulanten Pflegedienstes, sichergestellt.

- Der Einsatz des Pflegekrisendienstes ist zeitlich begrenzt und soll für den Nutzer kostenfrei angeboten werden.
  - Die Unterstützungsleistung stellt keinen dauerhaften Ersatz für eine grundlegende ambulante oder stationäre Pflege dar!
  - Die Kontaktaufnahme sollte in einem möglichst großen Zeitfenster möglich sein.
- Beispiel:
    - Pflegekrisendienst im Landkreis Erding (Trägerschaft BRK Kreisverband Erding): <https://www.brk-erding.de/index.php/angebote/pflegekrisendienst>

## 9. Fragen rund um die Themen „Konzeptionelle Stärkung und Weiterentwicklung der Angebote von Verhinderungspflege, der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege“

Kommunen sind in der konkreten Ausgestaltung zur „konzeptionellen Stärkung und Weiterentwicklung der Angebote von Verhinderungspflege, der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege“ weitgehend frei. Entsprechende Konzepte sind auf die jeweiligen Bedarfe vor Ort bzw. in den Kommunen auszurichten.

- Was kann beispielhaft gefördert werden?
  - Nicht investive qualifizierte **Kurzzeitpflegepflegearrangements** sowie **Tages- und Nachtpflegeangebote** mit neuer und innovativer Ausrichtung, die zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in der Kommune beitragen.
  - **Modellprojekte**, die zielgruppenspezifisch zur verbesserten Fallsteuerung von Kurzzeitpflegegästen im Kontext von Krankenhausaufenthalten, der häuslichen Versorgung sowie von Reha-Maßnahmen oder zu einem verbesserten und/oder zu einem wirtschaftlichen Übergangsmanagement beitragen können.
  - **Förderung einer Pflegeüberleitung**  
Pflegebedürftige Menschen sollen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben auch in ihrem häuslichen Umfeld führen können. Nach einem Krankenhausaufenthalt, in einer akuten Krisensituation, um insbesondere eine Rückkehr ins häusliche Umfeld zu ermöglichen oder zur Entlastung der pflegenden Angehörigen, soll ein Kurzzeitpflegeplatz oder ein ähnliches Angebot genutzt werden können.
- Beispiele:
  - Pflegeüberleitung für die vollstationären Pflegeeinrichtungen der Altenpflege in der Landeshauptstadt München  
[https://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/310\\_pflegeueberleitung\\_konzept.pdf](https://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/310_pflegeueberleitung_konzept.pdf)
  - Familienorientierte Tagespflege für Senioren im „Schichtbetrieb“  
<https://www.bayern-pflege-wohnen.de/files/bayernpflegewohnen/Innovative%20Projekte/Steckbriefe%20Innovative%20Projekte/Familienorientierte%20Tagespflege%20f%C3%BCr%20Senioren%20im%20Schichtbetrieb.pdf>

## 10. Fragen rund ums Thema „Schaffung von pflegepräventiven Angeboten“

Kommunen sind in der konkreten Ausgestaltung zur „Schaffung von pflegepräventiven Angeboten“ weitgehend frei. Die Konzepte müssen sich auf die jeweilige Bedarfssituation beziehen und Angebote sollten so konzipiert sein, dass sie zu den Betroffenen kommen und nicht umgekehrt (z.B. aufsuchende Beratung, Hausbesuche o.ä.). Dies kann auch eines der möglichen Tätigkeitsfelder der GutePfleger-Lotsen darstellen.

## 11. Fragen rund ums Thema „Vernetzung pflegerischer Angebote verschiedener Leistungserbringer“

Kommunen sind in der konkreten Ausgestaltung einer „Vernetzung pflegerischer Angebote verschiedener Leistungserbringer“ weitgehend frei. Die Konzepte müssen sich auf die jeweilige Bedarfssituation vor Ort bzw. in den Kommunen beziehen.

- Was kann beispielhaft gefördert werden?
  - Der Aufbau bzw. die dauerhafte Implementierung von Pflegekonferenzen nach §8a Abs. 3 SGB XI in Landkreisen oder kreisfreien Städten.
- Beispiele:
  - Pflegekonferenz der Landeshauptstadt München  
<https://stadt.muenchen.de/infos/pflegekonferenz.html>
  - Pflegekonferenz Landkreis Würzburg  
<https://www.kommunalunternehmen.de/beratung-unterstuetzung/pflegekonferenz-des-landkreises-wrzburg/index.html>

## 12. Fragen rund ums Thema „Aufbau und Begleitung von Genossenschaften in Pflegekontexten“

Kommunen sind in der konkreten Ausgestaltung bei Aufbau und Begleitung von Genossenschaften in Pflegekontexten weitgehend frei. Die Konzepte müssen sich auf die jeweilige Bedarfssituation vor Ort bzw. in den Kommunen beziehen.

- Was kann gefördert werden?
  - Pflege-Genossenschaften, die selbstbestimmt **gegenseitige Unterstützungsangebote oder pflegerische Dienstleistungen organisieren**, wie z. B. einen Pflegedienst oder ein pflegerisches Netzwerk der nachbarschaftlichen Hilfe.
  - Pflege-Genossenschaften, die pflegerische Angebote in dem sozialen Nahraum der pflegebedürftigen Menschen **etablieren sowie langfristig aufrechterhalten**. Wie z. B. eine ambulant betreute Wohngemeinschaft oder eine Pflegewohnung für die Verhinderungspflege
- Dabei muss neben den Voraussetzungen gem. Nr. 4 der Förderrichtlinie und dem Zweck der Pflege-Genossenschaft folgendes aus dem Konzept hervorgehen:

- Bei der Pflege-Genossenschaft steht der selbst definierte **genossenschaftliche Zweck im Vordergrund**, sie darf jedoch gem. Genossenschaftsgesetz Gewinne erwirtschaften.
- Die **Mitglieder sind zu mindestens der Hälfte aus der Region**, in welcher die pflegerischen Angebote etabliert werden sollen. Dabei kann die Region über das Gebiet der jeweiligen Kommune hinausgehen.
- Die Mitglieder werden beim Aufbau und Betrieb der Pflege-Genossenschaft **aktiv mit einbezogen**.
- Das Konzept legt dar, wie sich die Pflege-Genossenschaft – ggf. nach Auslauf der staatlichen Förderung – **langfristig wirtschaftlich selbst tragen wird**, d. h. Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben.
- Die im Konzept dargelegte Strategie und Umsetzung der Pflege-Genossenschaft entspricht den Vorgaben im **Genossenschaftsgesetz – GenG**.